

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Landau-Land, Bad Bergzabern, Kandel, Herxheim und der Stadt Landau bekannt gemacht.

**Unternehmensflurbereinigung
Impflingen B38 Süd
Aktenzeichen: 41228-HA8.1.**

Unternehmensflurbereinigung Impflingen B38 Süd Vorläufige Anordnung

gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Bundesstraße B38 (öffentliche Anlage) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vom 09.03.2010 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **30.11.2016** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Unternehmensträger zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

Gemarkung Impflingen

Flurstücke

1248, 1249, 1250, 1251/2, 1252, 1253, 1287, 1311, 1312, 1317, 1322, 1323, 1324, 1325, 1337, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1346, 1362, 1363, 1678/9

II. Entschädigung

1. Soweit die Teilnehmergemeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und ist jeweils zum 11.11. eines jeden Jahres fällig, erstmalig zum 11.11.2017.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau und dem Ortsbürgermeister Herrn Flicker, im Rathaus, Kirchstraße 1, 76831 Impflingen während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrn Karl-Friedrich Junker, Sonnenberghof, 76831 Impflingen und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 317, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de eingesehen werden.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Impflingen B38 Süd wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 20.04.2016 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Ziffer I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 10.06.2010 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

2.2 Materielle Gründe

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es erforderlich vorweg mit dem Ausbau der Bundesstraße B38 mit Nebenanlagen zu beginnen. Hierdurch soll insbesondere der B38 zugeordneten Verbindungsfunktion Rechnung getragen werden, da derzeit eine Überlagerung der ortstypischen Aufenthalts- und Erschließungsfunktion mit der überregionalen Verbindungsfunktion besteht. Die aktuelle Verkehrsbelastung lässt schon jetzt die Vereinbarkeit der verschiedenen Funktionen nicht mehr zu. Die prognostizierten Steigerungen der Verkehrsbelastungen wird diese Problematik noch verschärfen. Die Ortsdurchfahrt Impflingen ist dabei von Konflikten zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und Fußgänger sowie Radverkehr, unzureichenden Sichtverhältnissen und Knotenpunkten der in die B38 einmündenden Straßen, Beeinträchtigungen der sozialen Funktion des Straßenraumes, Lärm- und Abgasimmissionen und der Verschlechterung der kleinklimatischen Situation geprägt. Überörtlich wird eine leistungsfähige Verbindung zwischen der Autobahn A 65 bei Landau und dem grenzüberschreitenden Naturpark Pfälzer-Wald/Nord-Vogesen sowie der Mittelzentren Landau und Bad Bergzabern geschaffen.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Neubau der Bundesstraße in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der B38 vordringlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zum Bau der Bundesstraße aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch die Umgehung der B 38 schnellstmöglich herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Bau der Bundesstraße betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 19.10.2016

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer